



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 16.10.2024 – Auszug aus Drucksache 19/3747 –

Frage Nummer 18

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter
**Benjamin
Adjei**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Förderlehrkräfte werden laut KMS (III.3-BS7401.3/8/1) den Regierungen ab dem Schuljahr 2020/2021 im Zuge der allgemeinen Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung bei der Zuweisung der Lehrerwochenstunden mit durchschnittlich zehn statt bisher acht Wochenstunden angerechnet, weshalb ich die Staatsregierung frage, auf welcher rechtlichen Grundlage diese Erhöhung stattfand und wann und wie die Staatsregierung beabsichtigt, die Erhöhung der eigenverantwortlichen Unterrichtsstunden der Förderlehrkräfte für die entsprechenden Schularten wieder zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Gemäß der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (BayUPZV) vom 11.09.2018 (GVBl. S. 724, BayRS 2030-2-20-3-K) beträgt die Unterrichtspflichtzeit von Förderlehrkräften 28 Wochenstunden bei vollem Stundendeputat. Anteilig des vorgesehenen Einsatzes von Förderlehrkräften, geregelt in Art. 60 Abs. 1 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und in der Bekanntmachung zum „Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ vom 23.09.2014, Az.: III.3-BP7035-4b.123 050, wird dabei der eigenverantwortliche Unterricht jährlich im Kultusministeriellen Schreiben zur Klassenbildung (Gruppenbildung) und zum Personaleinsatz an Grund- und Mittelschulen im April verbindlich festgelegt.

Im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung wird der Anteil der eigenverantwortlichen Unterrichtsstunden von Förderlehrkräften seit dem Schuljahr 2020/2021 durchschnittlich mit zehn Unterrichtsstunden in die Unterrichtsversorgung des Schulamtsbezirks eingerechnet. Dies stellt jedoch keine dienstrechtliche Maßnahme dar, sondern es kommt innerhalb des Aufgabenbereichs der Förderlehrerinnen und Förderlehrer zu einer Verschiebung zwischen den Anteilen des eigenverantwortlichen Unterrichts und des Anteils der nicht budgetrelevanten Differenzierungsstunden. Entsprechend werden Förderlehrkräften ab dem Schuljahr 2020/2021 durch ihren Einsatz im eigenverantwortlichen Unterricht mit zehn Stunden in die Klassenbildung eingerechnet und in der Unterrichtsversorgung eingeplant. Die Unterrichtspflichtzeit beträgt weiterhin 28 Stunden.

Durch die Einbeziehung von Förderlehrkräften mit durchschnittlich zehn Stunden in die budgetrelevante Versorgung wird entsprechend der Anzahl von Förderlehrkräften anteilig ein Gesamtstundenpool auf die Schulamtsbezirke verteilt. Die Schulämter entscheiden nach den Gegebenheiten vor Ort über die genaue Zuteilung der Stunden auf die einzelnen Förderlehrkräfte. Diese Regelung wird ebenfalls im KMS zur Klassenbildung (Gruppenbildung) und zum Personaleinsatz an Grund- und Mittelschulen festgelegt.

Das Staatsministerium prüft kontinuierlich, inwiefern die Einsatzsituation der Lehrkräfte, Fachlehrkräfte und Förderlehrkräfte bedarfsbezogen an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen ist.